

Landtag

11. Sitzung vom 22. November 1974

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 10 Uhr.)

Vorsitzende: Erster Präsident Maria Hlawka.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Schermer sowie die Abg. Ing. Kreiner und Doktor Maria Flemming.

Präsident Maria Hlawka eröffnet die Sitzung.

1. LHptm. Gratz sowie die Abg. Dkfm. Ammann, Brosch, Hermine Fiala, Dr. Hahl, Dkfm. Hintschig, Jedletzberger, Ing. Nedwed, Friederike Seidl, Dipl.-Ing. DDr. Strunz, Traindl und Wiesinger sind entschuldigt.

2. (Pr.Z. L 10 A/74.) Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß die Abg. Dr. Hirnschall, Krenn und Dkfm. Bauer einen Antrag auf Abänderung der Bauordnung für Wien eingebracht haben und weist diesen Antrag auf Grund der Unterstützung durch den Landtag den Amtsführenden Stadträten der Verwaltungsgruppen I und V zu.

Über Vorschlag von Präsident Maria Hlawka beschließt der Landtag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, die auf der Tagesordnung stehende Wahl mittels Handerhebens durchzuführen.

3. (Pr.Z. 3600, P. 1.) Bezirksvorsteher Johann Paulas wird mit Wirkung vom 3. Dezember 1974 zum Ersatzmann für den Bundesrat gewählt.

Im Anschluß an diese Wahl beschließt der Landtag folgende Reihung der Ersatzmänner des Bundesrats:

1. Stelle: Bezirksvorsteher Emil Fucik
2. Stelle: Bezirksvorsteher Johann Paulas
3. Stelle: Dkfm. Dr. Karl Pisec
4. Stelle: Bezirksvorsteher Eduard Popp
5. Stelle: LAbg. Rudolf Pöder
6. Stelle: Ing. Karl Dittich
7. Stelle: LAbg. Ludwig Sackmayer
8. Stelle: LAbg. Dipl.-Volkswirt Karoline Pluskal
9. Stelle: Ing. Karl Berger
10. Stelle: LAbg. Herbert Dinhof
11. Stelle: LAbg. Herbert Mayr
12. Stelle: Anton Fürst

Berichterstatte: Amtsf. StR. Schieder

4. (Pr.Z. 3285, P. 2.) Der in der Beilage Nr. 15 enthaltene Entwurf des Gesetzes, mit dem das Wiener Garagengesetz geändert wird, wird mit folgenden Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

1. In Z. 8 (betreffend § 4 Abs. 1) hat der letzte Satz zu entfallen.

Dementsprechend entfallen auch die beiden letzten Sätze der Z. 8 der Erläuternden Bemerkungen.

2. Die Z. 51 hat wie folgt zu lauten:

Der § 36 hat zu lauten:

„(1) Bei Neu- und Zubauten sind, mit Ausnahme unmittelbar kultischen oder Bestattungszwecken dienenden Anlagen, auf dem Bauplatz Anlagen zum Einstellen von Kraft-

fahrzeugen in Ansehung des künftigen Bedarfs für die Benützer und Besucher dieser Bauten nach Maßgabe der folgenden Absätze zu schaffen. Die dafür erforderlichen Stellplätze (Pflichtstellplätze) sind

a) bei Wohngebäuden, Gebäuden für Beherbergungsbetriebe, bei Heimen, bei welchen Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Ledigenheimen, Heimen für betagte Menschen und dergleichen nach der Anzahl der Wohneinheiten, Zimmereinheiten oder Appartements;

b) bei Industrie- und Betriebsgebäuden, Büro- und Geschäftshäusern, Amtsgebäuden, Schulen, Instituten, Krankenanstalten, Heimen, bei welchen keine Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, wie bei Heimen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter, Schüler und Studenten und dergleichen nach der Fläche der Aufenthaltsräume;

c) bei Bauten für Veranstaltungen, Versammlungsräume, Sportanlagen und dergleichen nach den behördlich zugelassenen Besucherzahlen;

d) bei Bädern nach der Zahl der Kabinen und Kästchen;

e) bei Kleingartenflächen nach der Zahl der Lose zu ermitteln.

Die Ermittlung der Pflichtstellplätze für die in lit. a bis d angeführten Gebäude, in denen Räume verschiedener Widmung untergebracht sind, hat nach den einzelnen Widmungskategorien getrennt zu erfolgen. Bei Kleingartenflächen dürfen die Stellplätze nur innerhalb gewidmeten Kleingartengebiets und nur in Form von Gemeinschaftsanlagen errichtet werden.

(2) Bei Widmungsänderungen sind Pflichtstellplätze nach den Grundsätzen des Abs. 1 zu schaffen, sofern diese Widmungsänderungen eine zusätzliche Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen nach sich ziehen.

(3) Die Anzahl der Pflichtstellplätze nach Abs. 1 und 2 wird mit Verordnung der Wiener Landesregierung bestimmt. Hierbei darf jedoch in den Fällen des Abs. 1 lit. a für 10 Wohneinheiten, Zimmereinheiten oder Appartements, in den Fällen des Abs. 1 lit. b für 300 qm Fläche der Aufenthaltsräume, in den Fällen des Abs. 1 lit. c für je 100 zugelassene Personen, in den Fällen des Abs. 1 lit. d für 20 Kabinen oder 50 Kästchen und in den Fällen des Abs. 1 lit. e für 5 Kleingartenlose nicht weniger als 1 Stellplatz festgesetzt werden.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind an Stelle von Einstellplätzen Garagen zu errichten, wenn dies mit Rücksicht auf bestehende Einrichtungen in unmittelbarer Nähe, die nach ihrer Zweckbestimmung eines besonderen Schutzes der Bewohner und Benützer gegen Lärm oder üblen Geruch bedürfen, wie Schulen, Kirchen, Krankenanstalten oder Kindergärten, geboten ist. Ansonsten steht es dem Bauwerber frei, an Stelle von Einstellplätzen Garagen vorzusehen.

(5) Pflichtstellplätze müssen der widmungsgemäßen Verwendung stets offenstehen; sie

dürfen nur mit Bewilligung der Baubehörde aufgelassen werden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Grundlage der Verpflichtung fortbesteht und die Verpflichtung nicht in anderer Weise erfüllt wird.

(6) Vorhandene Stellplätze, die freiwillig und nicht im Zusammenhang mit einer Bauführung auf Grund des Wiener Garagengesetzes geschaffen wurden, sind dem Bauwerber bei Eintritt der Verpflichtung zur Stellplatzschaffung nach Abs. 1 und 2 anzurechnen. Sie gelten sodann als Pflichtstellplätze und unterliegen den Bestimmungen des Abs. 5.“

(Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall, Dr. Krasner, Seeböck, Dkfm. Dr. Ebert und Amtsf. StR. Mayr.)

Der folgende Abänderungsantrag des Abg. Dr. Hirnschall wird vom Landtag nicht genügend unterstützt:

Der Schriftführer:

J. Karl's Feunig

Der § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Tankstellen müssen von bestehenden anlagefremden Baulichkeiten oder Bauteilen allseitig nachstehende Mindestabstände (Schutzabstände) aufweisen:

a) die freistehenden und die oberirdischen Lagerbehälter die im § 24 genannten Abstände nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen;

b) die unterirdischen Lagerbehälter die im § 23 genannten Abstände nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen;

c) die Zapfstellen (§ 25): 20 m, bei öffnungslosen, feuerbeständigen Außenwänden und feuerbeständigen Mauern anlagefremder Baulichkeiten genügt ein verringerter Schutzabstand von 3 m für die Abgabe von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 Grad Celsius.“

(Schluß um 11.25 Uhr.)

Der Vorsitzende:

Marie Klammer

Erster Präsident